

SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

landesbauordnung@mhkgb.nrw.de

**Sozialverband Deutschland**  
**Landesverband NRW e.V.**  
Erkrather Str. 343  
40231 Düsseldorf  
Tel.: 02 11 / 38 60 3-0  
Fax: 02 11 / 38 21 75

Rückfragen:  
Dr. Michael Spörke  
m.spoerke@sovd-nrw.de  
Tel: 0211 / 38 6 03 – 13

Düsseldorf, den 18.01.2018

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisie- rungsgesetz (BauModG NRW)

Vorbemerkung .....	2
1. Barrierefreie Wohnungen .....	3
1.1. „Barrierefreie“ und „R-Wohnung“ .....	3
1.2. Barrierefreie Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Wohnungen .....	4
1.3. Barrierefreie Nutzbarkeit von Wohnungen, Abstellräumen und Stellplätzen .....	5
2. Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude (§ 50 Absatz 2) .....	6
3. Bauordnungsrechtliche Einführung der DIN 18040 .....	8
4. Abweichungen wegen unverhältnismäßigem Mehraufwand .....	8
5. Fehlende Sanktionen bei Verstößen gegen Barrierefreiheit .....	9
6. Anmerkung zu § 33 des Gesetzentwurfes .....	9
7. Zu § 11 Baustellen .....	9

## Vorbemerkung

Als anerkannte Interessenvertretung behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen nimmt der SoVD NRW zu den das Thema Barrierefreiheit betreffenden Fragen Stellung. Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention (BRK, seit 2009 deutsches Recht) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen, in dem sie gewährleisten, „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen“ bereitzustellen. Die hier zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren. Im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung heißt es denn auch: „Barrierefreiheit ist unabdingbar für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion. Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen. Im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen wollen wir Barrierefreiheit zum Standard machen.“<sup>1</sup>

Allerdings scheint der Charakter der das Bauordnungsrecht betreffenden Aufgabe noch nicht wirklich verstanden worden zu sein, wenn die Gesetzesbegründung Barrierefreiheit als „sozialen Standard“ *neben* dem Gefahrenabwehrrecht einordnet.<sup>2</sup> Tatsächlich geht es hier um die Abwehr von Gefahren für Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Gefahren manifestieren sich in vielfältiger Weise, bis dahin, dass in manchen Fällen Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, über Jahre in ihren nicht barrierefreien und nicht barrierefrei zugänglichen Wohnungen regelrecht gefangen sind. Barrierefreiheit ist eine der Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen. Der Landesbauordnung kommt daher als maßgeblicher Grundlage für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit eine große Bedeutung zu. Das Land hat hier eine entscheidende Regelungskompetenz, welche die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderung und älterer Menschen wesentlich bestimmt. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD-Ausschuss) empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* über den ersten Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vom April 2015 mit Bezug auf Art. 9 ausdrücklich „gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2017-2022 zwischen der CDU NRW und FDP NRW, Kapitel 5 Land des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts, S. 105.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda.

<sup>3</sup> Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, April 2015, S. 4 f.

Ausweislich der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen mit dem BauModG NRW die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, „Personen mit Kleinkindern, Lebensälteren und ggf. in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen“<sup>4</sup>

**Zentrales Ziel** der Novelle muss nach Auffassung des SoVD NRW sein, unter maßgeblicher Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 9 und 4 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) die weitere Bautätigkeit im Lande so auszurichten, dass sie systematisch zur Erreichung des erklärten Ziels „NRW ohne Barrieren“ beiträgt. Dazu sind die bauordnungsrechtlichen Regelungen für Barrierefreiheit möglichst sachgerecht und bestimmt zu fassen und ihre Anwendung und Umsetzung in den Verfahren umfassend zu gewährleisten, so dass langjährig beklagte Vollzugs- und Regelungsdefizite überwunden werden. **Leider vermag der SoVD NRW nicht zu erkennen, dass der vorliegende Gesetzentwurf diesen Anforderungen gerecht wird.** Denn wie im Folgenden näher ausgeführt wird, verwässern und konterkarieren insbesondere die vorgesehenen Bestimmungen in § 39 und § 50 dieses Gesetzesziel.

## 1. Barrierefreie Wohnungen

### 1.1. „Barrierefreie“ und „R-Wohnung“

Gemäß der **Legaldefinition der Barrierefreiheit in § 2 Abs. 10** des Gesetzentwurfs, die der Legaldefinitionen des § 4 BGG NRW entspricht, sind bauliche Anlagen – hier: Wohnungen - dann barrierefrei, wenn sie **für alle Menschen** in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, wobei die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig ist. Diese Definition schließt Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, zweifelsfrei ein. Demnach wäre die Regelung des § 50 Absatz 1, wonach Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen barrierefrei sein müssen, ein großer, zur Umsetzung der UN-BRK aber angemessener Fortschritt. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes ist damit aber gerade nicht die uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl gemeint<sup>5</sup>. Vielmehr soll für Rollstuhlnutzende die barrierefreie Nutzbarkeit von Neubauwohnungen weiterhin generell eingeschränkt bleiben können.

Wenngleich die Unterscheidung zwischen „barrierefrei nutzbaren“ und „uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren“ Wohnungen in der DIN-Normung angelegt ist, widerspricht sie der Legaldefinition des § 2 Abs. 10 und legt Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, weiterhin „besondere Erschwernisse“ auf. Die offenbar verbreitete Vorstellung, eine „allgemein barrierefreie“ Wohnung nach DIN 18040 Teil 2 (ohne R-Standard) sei auch für Rollstuhlnut-

---

<sup>4</sup> Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), B. Eckpunkte des Gesetzentwurfes, Punkt 4 Regelungen zur Barrierefreiheit.

<sup>5</sup> Vgl. Entwurfsbegründung zu § 50 Absatz 1.

zende bei nur geringen Anpassungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis nutzbar, ist unzutreffend. Die beabsichtigte Einschränkung der Barrierefreiheit kommt einer **Diskriminierung von Rollstuhlnutzenden** nahe, die sich hier als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt fühlen könnten.

Es bleibt völlig unklar, wie der – erhebliche - Bedarf an Wohnungen für Rollstuhlnutzende denn nun zukünftig gedeckt werden soll. Von einem ausreichenden und auswahlfähigen Angebot an rollstuhltauglichen Wohnungen in allen Kommunen des Landes kann noch bei weitem keine Rede sein. Die Aussage in der Begründung des Gesetzestextes, wonach „Angebote, die über den Mindeststandard einer Barrierefreiheit im Sinne des R-Standards hinausgehen, mit der Nachfrage nach diesem Wohnraum zusammengeführt werden“<sup>6</sup> sollen, gibt hierzu keine nachvollziehbare Antwort.

Uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen zeichnen sich vor allem durch ein erhöhtes Raumangebot aus, das häufig auch von nichtbehinderten Menschen geschätzt wird (nicht zuletzt bei Bädern). Zudem sollte auch im Bauwesen eine konzeptionelle Ausrichtung an besonderen (im Zeitverlauf veränderlichen) Bedarfsgruppen so weit wie möglich abgelöst werden durch den **Leitgedanken des „universellen Designs“**, der von vornherein auf die Nutzbarkeit für *alle* Menschen ausgerichtet ist.<sup>7</sup> Zu berücksichtigen ist auch, dass sich der Marktanteil barrierefreier bzw. uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen selbst dann nur sehr langsam erhöhen würde, wenn *sämtliche* Neubauwohnungen nach entsprechenden Vorgaben zu errichten wären, weil das Angebot insgesamt weit überwiegend durch den Wohnungsbestand geprägt wird.

**Im Ergebnis wäre es nach Auffassung des SoVD NRW sachgerecht, alle Neubauwohnungen so zu planen, dass sie auch für Rollstuhlnutzer uneingeschränkt nutzbar sind. Zumindest aber muss sichergestellt werden, dass ein bestimmter Anteil der Neubauwohnungen uneingeschränkt rollstuhltauglich errichtet wird, um überhaupt eine Perspektive zum Abbau des Fehlbedarfs zu eröffnen.**

## 1.2. Barrierefreie Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Wohnungen

§ 39 Absatz 4 Satz 1 bis 4 machen deutlich, dass die Formulierung aus § 50 Absatz 1 Satz 1, die den Anschein erweckt, als müssten zukünftig (fast) alle Wohnungen „barrierefrei“ sein, trügt. So sind, da die Aufzugspflicht erst bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen beginnt (vgl. § 39 Absatz 4 Satz 1), Wohnungen in Gebäuden mit bis zu drei Stockwerken wenn überhaupt nur im Erdgeschoss barrierefrei auffindbar und zugänglich.

Nach dem Wortlaut von § 39 Absatz 4 Satz 2 und 3 muss erst bei Gebäuden mit mehr als fünf Stockwerken ein Aufzug (für Krankentragen und Lasten) von allen Verkehrsflächen und von allen Wohnungen in dem Gebäude „stufenlos“ erreichbar sein. Zum einen müssten damit in vier-

---

<sup>6</sup> Vgl. Entwurfsbegründung, B Eckpunkte des Gesetzentwurfs, 4. Regelungen zur Barrierefreiheit.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 2 der Behindertenrechtskonvention.

und fünfgeschossigen Wohngebäuden nicht alle Geschosswohnungen mit dem Aufzug erreichbar sein; dies wäre erst ab dem sechsten Geschoss erforderlich. Zum anderen berücksichtigt der „stufenlose“ Zugang noch nicht den erhöhten Platzbedarf für Rollstuhlnutzende. Die Formulierung „stufenlos“ ist hier allerdings bewusst gewählt. In der (ausgesetzten) Novelle von 2016 wurde im gleichen Zusammenhang ein „barrierefreier“ Zugang gefordert. Somit würden absichtlich Wohngebäude mit mehr als fünf Geschossen ermöglicht, deren Wohnungen trotz Aufzug für Rollstuhlnutzende nur mit besonderer Erschwernis zugänglich sind.

Schließlich erlaubt Satz 4 der Norm in einem bisher zumindest für Nordrhein-Westfalen ungekannten Maße Ausnahmen beim Bau von Aufzügen. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss (sic!) und in den Kellergeschossen sollen nicht erforderlich sein, „wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können“. Es ist unklar, ob sich diese Ausnahmeregelung auf Aufzüge nach Satz 1 und/oder nach den Sätzen 2 und 3 bezieht. Die Auslegung des unbestimmten Begriffs der „besonderen Schwierigkeiten“ bleibt offenbar der Phantasie von Investoren überlassen, die in Barrierefreiheitsanforderungen lediglich zu vermeidende Kosten sehen. Barrierefrei ist eine Wohnung nach Definition des Gesetzentwurfes und nach BGG NRW aber nur dann, wenn sie auch barrierefrei auffindbar und zugänglich ist. Dies ist ohne einen barrierefreien Zugang zu einem geeigneten Aufzug bei allen Geschosswohnungen oberhalb des Erdgeschosses nicht der Fall. Im Anwendungfall könnte die Ausnahmeregelung den Anspruch des § 50 Absatz 1 Satz 1 derart konterkarieren, dass **trotz grundsätzlichen Vorhandenseins eines Aufzugs keine (!) Wohnung im obersten Geschoss des Gebäudes barrierefrei zugänglich wäre.**

Der SoVD NRW fordert daher, § 39 Absatz 4 so abzuändern, dass bei allen neuzubauenden Wohngebäuden eine barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gemäß Definition aus § 2 Absatz 10 zu allen öffentlichen Verkehrsflächen und zu allen Einheiten im Gebäude für alle Menschen ermöglicht wird. §39 Absatz 4 Satz 4 ist ersatzlos zu streichen.

### 1.3. Barrierefreie Nutzbarkeit von Wohnungen, Abstellräumen und Stellplätzen

Des Weiteren enthält auch § 50 selbst Regelungen, die geeignet sind, den Anspruch aus § 50 Absatz 1 Satz 1, wonach zukünftig Wohnungen „barrierefrei“ sein müssen, zu konterkarieren. So geht § 50 Absatz 1 Satz 2 davon aus, dass nur einzelne und nicht alle Räume einer Wohnung barrierefrei sein müssen. Wichtige Räume wie Flur und Balkone werden hier in nicht zulässiger Weise ausgeklammert.<sup>8</sup> **Der SoVD NRW fordert daher, dass alle Räume einer Wohnung barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen.**

Ebenso fehlt eine ausreichend konkrete Vorschrift, die sicherstellt, dass bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen alle **gemeinschaftlich genutzten** Räume, Flächen und Nebenanlagen,

---

<sup>8</sup> Zudem ist die Behauptung der Begründung unzutreffend, hier werde die Vorschrift aus § 49 Abs. 2 Satz 2 BauO 2000 „unverändert“ übernommen. Vielmehr wird die Vorschrift, dass die in der Norm genannten Räume „mit dem Rollstuhl zugänglich sein“ müssen, gerade nicht übernommen.

also auch Abstellräume, barrierefrei sein müssen. § 48 Absatz 6 sagt zwar, dass in diesen Gebäuden Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen „leicht und barrierefrei erreichbar“ sein müssen. Diese Vorgabe gilt aber nicht für sonstige normale Abstellräume (Keller). Wir sehen hier die Gefahr, dass in Gebäuden mit „barrierefreien“ Wohnungen die Nutzung von Abstellräumen und anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen nicht barrierefrei gewährleistet wäre. Dies käme einer nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung von Mietern gleich, die auf barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit baulicher Anlagen (§ 2 Absatz 10) angewiesen sind. **Der SoVD NRW fordert daher, dass mit dem BauModG NRW auch die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von normalen Abstellräumen (Keller) und von sonstigen gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen, sichergestellt wird.**

**Bodengleiche Duschen** sind in öffentlichen und gewerblich genutzten Räumen längst selbstverständlich. Das Vorhandensein einer bodengleichen Dusche ist auch oft eine wichtige Voraussetzung für die Tauglichkeit der Wohnung zur häuslichen Pflege. Die nachträgliche Herstellung einer bodengleichen Dusche kann wegen des Eingriffs in die Boden-/Deckenkonstruktion recht aufwändig sein und bleibt zudem von der Zustimmung des/der Eigentümer/s abhängig. Im Interesse eines zukunftsfähigen Wohnungsbaus, der leichter an wechselnde Bedürfnisse anpassbar ist, halten wir es daher für geboten, künftig die **bodengleiche und barrierefreie Dusche als Standard** vorzusehen und § 48 Absatz 5 entsprechend zu ergänzen.

Die Regelung zu **Stellplätzen** (§ 49) sieht keine gesetzlichen Vorgaben für die Herstellung von für Menschen mit Behinderungen in Zahl und Größe ausreichenden und geeigneten Stellplätzen vor. Vielmehr soll eine solche Festlegung per städtebaulicher Satzung getroffen werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass insbesondere die erforderliche Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen „unverzichtbar“ sein dürfte.<sup>9</sup> Wir befürchten jedoch, dass eine fehlende gesetzliche Regelung in dieser Frage dazu angetan ist, einem Mangel an solchen Stellplätzen Vorschub zu leisten. **Daher fordert der SoVD NRW, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen die Herstellung geeigneter Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Zahl und Größe vorsieht.**

## 2. Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude (§ 50 Absatz 2)

Der völlig neugefasste § 50 Absatz 2 soll den bisherigen § 55 Absätze 1-3 ablösen. Umstritten war bei § 55 Abs. 1 vor allem die Beschränkung des Barrierefreiheitsgebots auf die „dem allgemeinen Besucherverkehr“ dienenden Gebäudeteile, die von „Besuchern“ unterschiedene „Nutzer“ unberücksichtigt ließ.<sup>10</sup> Nun soll in **§ 50 Absatz 2** die bisherige Beschränkung der Barrierefreiheitsvorschrift auf die „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden“ Gebäudeteile

<sup>9</sup> Vgl. Entwurfsbegründung zu § 49 Absatz 3

<sup>10</sup> Bislang gelten etwa SchülerInnen nicht als „Besucher“ von Schulen, sondern als „Nutzer“, so dass das Barrierefreiheitsgebot für die Unterrichtsräume nicht gilt.

abgelöst werden durch den **missbrauchsanfälligen unbestimmten Rechtsbegriff „im erforderlichen Umfang“**. Ob und in wieweit dies zu einer Erweiterung des Barrierefreiheitsgebots auf Gebäudeteile führt, die nicht nur Besucher umfasst, hinge dann davon ab, welche Auslegung des „erforderlichen Umfangs“ sich in der Praxis durchsetzt, und ob es diesbezüglich überhaupt zu einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung durch die kommunale Bauaufsicht käme. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass der neue unbestimmte Rechtsbegriff in der Praxis auch zu Einschränkungen des Barrierefreiheitsgebots über das bisherige Maß hinaus führen kann. **Der SoVD NRW fordert nachdrücklich, das Barrierefreiheitsgebot rechtssicher zu erweitern, indem es auf die „dem Besucher- und Nutzerverkehr dienenden“ Gebäudeteile bezogen wird.**

Auf entschiedenen Widerspruch stößt der **Wegfall des bisherigen § 55 Abs. 3**, der schon seit 1984 für Bauten, „die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden“ (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege), die Barrierefreiheit „für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen“ verlangte. Künftig soll sich auch bei solchen Bauten die Barrierefreiheit auf den höchst auslegungsfähigen „erforderlichen Umfang“ beschränken können. Wo sonst, wenn nicht gerade bei Bauten für diese Personenkreise, soll Barrierefreiheit (Design für alle) uneingeschränkt zum Tragen kommen? **Der SoVD NRW fordert daher mit größtem Nachdruck, die Vorschrift des bisherigen § 55 Abs. 3 uneingeschränkt zu erhalten.**

Bei einem erheblichen Teil öffentlich zugänglicher Gebäude handelt es sich um **Sonderbauten nach § 51**. Wie bisher können nach § 51 Abs. 2 an Sonderbauten unter gewissen (für uns wenig verständlichen) Voraussetzungen abweichend von den ordnungsrechtlichen Regelvorgaben höhere oder geringere Anforderungen gestellt werden. In den Katalog der möglichen Anwendungsbereiche solcher Abweichungen soll jetzt in Nr. 16 auch erstmals „die barrierefreie Nutzbarkeit“ aufgenommen werden. Angesichts der beabsichtigten Deregulierung des bisherigen § 55 befürchten wir, dass damit weniger Verbesserungen, sondern eher weitere Einschränkungen der Barrierefreiheit ermöglicht würden.

Mit Blick auf das Ziel „NRW ohne Barrieren“ kommt dem **Barriereabbau bei Bestandsbauten** eine außerordentliche Bedeutung zu. „Feststellung und Beseitigung“ von Barrieren zählt zu den staatlichen Verpflichtungen nach Art. 9 UN-BRK. Insbesondere halten wir es in diesem Zusammenhang für dringend geboten, dass der **Bestandsschutz für rechtswidrige Barrieren**, die schon nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften nicht hätten genehmigt werden dürfen, bei Änderung oder Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden aufgehoben wird. In Folge der „Vollzugsdefizite“ gibt es zahlreiche solcher Fälle. Hierzu ist § 89 um eine Regelung zu ergänzen, die für solche Fälle den Barriere-Bestandsschutz **unabhängig von den damit verbundenen Mehrkosten** aufhebt. Wegen der maßgeblichen Verantwortung des Landes für die „Vollzugsdefizite“ ist dies mit einer Zuschussförderung des Landes zu unterlegen, die eine Belastung des Eigentümers mit unverhältnismäßigem Mehraufwand abwendet.

### 3. Bauordnungsrechtliche Einführung der DIN 18040

Wie in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu Recht festgestellt wird, ist Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, in dem die DIN-Normen für barrierefreies Bauen noch nicht in die Technischen Baubestimmungen eingeführt sind. Dieses Regelungsdefizit ist Ursache eines Großteils der langjährig beklagten „Vollzugsdefizite“ bei den Barrierefreiheitsanforderungen. Ausweislich der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs will auch die neue Landesregierung nun endlich DIN-Normen für barrierefreies Bauen einführen.<sup>11</sup> Dieser Schritt ist sehr bedeutsam, weil erst dadurch konkrete technische Standards für Barrierefreiheit sowie Maßstäbe für die regelhafte Prüfung von Barrierefreiheitsanforderungen im Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

Der SoVD NRW unterstreicht nachdrücklich die Notwendigkeit, **alle Teile und Standards der DIN 18040 zu berücksichtigen, die zur Gewährleistung baulicher Barrierefreiheit im Sinne der Legaldefinition von § 2 Abs. 10 erforderlich sind.** Dies schließt den R-Standard der DIN 18040 Teil 2 ebenso ein wie die baulichen Voraussetzungen für Barrierefreiheit für Sinnesbehinderte. Ebenso weisen wir darauf hin, dass **allen Bauaufsichtsbehörden im Lande die fachlichen Kompetenzen und Ressourcen verfügbar sein müssen,** um die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen im Genehmigungsverfahren regelhaft qualifiziert überprüfen zu können. Erst der Gesetzesvollzug erfüllt die Gesetzesnorm mit Leben.

### 4. Abweichungen wegen unverhältnismäßigem Mehraufwand

Schließlich sieht der Gesetzentwurf in § 50 Absatz 3 vor, dass Abweichungen von im Entwurf vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden erlaubt sind, soweit diese Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder mit Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand umgesetzt werden können. Diese Ausnahmeregelung umfasst neben dem Neubau auch bestandsgeschützte Gebäude, die geändert oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden sollen.<sup>12</sup> Es findet sich weder im Gesetzestext noch in der dazugehörigen Begründung ein konkreter Hinweis darauf, wie dieser unverhältnismäßige Mehraufwand konkret zu definieren wäre. Der unbestimmte Begriff des unverhältnismäßigen Mehraufwands leistete in der Vergangenheit den Vollzugsdefiziten bei der Schaffung von Barrierefreiheit Vorschub. Ebenso unbestimmt ist, in welchem Umfang Abweichungen von Barrierefreiheitsanforderungen wegen unverhältnismäßigem Mehraufwand zulässig sind.

Der SoVD NRW fordert daher

- **eine klare und handhabbare Abgrenzung des verhältnismäßigen vom unverhältnismäßigen Mehraufwand;**

---

<sup>11</sup> Vgl. Entwurfsbegründung, B. Eckpunkte des Gesetzentwurfs, Punkt 4 Regelungen zur Barrierefreiheit sowie Begründung zu § 50 Abs. 2.

<sup>12</sup> Entwurfsbegründung zu § 50 Absatz 3.



- dass Abweichungen von barrierefreier Gestaltung nach DIN-Normen nur in sehr engen Grenzen erlaubt werden und die Definition der erlaubten Abweichungen auf gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Ebene klar und unmissverständlich erfolgt (z.B. in den Technischen Baubestimmungen).

## 5. Fehlende Sanktionen bei Verstößen gegen Barrierefreiheit

Der Gesetzentwurf enthält in **§ 85** [Ordnungswidrigkeiten] keine Regelung zur Sanktionierung der Nichteinhaltung von Barrierefreiheitsregelungen. Ein solcher Sanktionsverzicht ist ebenfalls geeignet, zur Fortschreibung von Defiziten bei der Umsetzung von Barrierefreiheitsanforderungen beizutragen. Auch mit Blick auf die eingangs zitierte Empfehlung von wirksamen Sanktionen aus den „Abschließenden Bemerkungen“ des CRPD-Ausschusses **fordert der SoVD NRW daher dringend, Verstöße gegen die (zunächst sachgerecht und verbindlich auszugestaltenden) Barrierefreiheitsanforderungen in die Bußgeldvorschriften nach § 85 aufzunehmen.**

## 6. Anmerkung zu § 33 des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Entwurf eines BauModG NRW sieht weiterhin **keine Verbesserung in der Rettungsversorgung von behinderten Menschen im Brandfall** vor. Das in § 33 Abs. 2 vorgelegte Rettungskonzept hält vielmehr am Status Quo fest, wonach behinderte Menschen im Ernstfall auf eine Rettung durch Rettungsdienste auf dem 2. Rettungsweg angewiesen sind.

In der Fachwelt wird seit längerem die Möglichkeit diskutiert, Standardaufzüge technisch so auszurüsten, dass sie als erster, schnellerer Rettungsweg genehmigungsfähig werden. Auch halten schon heute öffentliche Träger, z.B. der LVR, in seinen mehrgeschossigen Gebäuden Evakuierungsstühle vor, um so den ersten Rettungsweg für behinderte Menschen zu gewährleisten. **Der SoVD NRW regt daher an,** alternative, barrierefreie Rettungskonzepte für den ersten Rettungsweg an geeigneter Stelle zu verankern.

## 7. Zu § 11 Baustellen

§ 11 Abs. 1 sieht vor, dass Baustellen so einzurichten sind, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Angesichts alltäglicher Probleme vieler Menschen mit Sinnes- oder Mobilitätsbehinderungen bei der gefahrlosen Umgehung von Baustellen sollten klarstellend auch Gefahren für diesen Personenkreis sowie vermeidbare Beeinträchtigungen der Barrierefreiheit ausdrücklich ausgeschlossen werden.